

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Corona-Pandemie stellt uns alle vor eine große Herausforderung. Ziel ist es nach dem Lockdown einen ordentlichen Schulbetrieb sicherzustellen. Die COVID-19-Pandemie macht leider keine Pause. Die Bitte lautet, mitzuhelfen, damit der Verbreitung des Virus so gut es geht Einhalt geboten werden kann. Dazu gehört, dass Kinder nicht in die Schule geschickt werden, wenn sie Krankheitssymptome zeigen, und sie für den Schulbesuch mit einem entsprechenden Mund-Nasen-Schutz – ab dem vollendeten 6. Lebensjahr – auszustatten.

Bisher galt ein Kind mit COVID-19-typischen Symptomen in der Schule als Verdachtsfall. Die Schulleitung musste die Gesundheitsbehörde informieren, die dann meist einen (PCR-)Corona-Test anordnete, dessen Vornahme und Ergebnis auf sich warten ließen. Oft ging dies mit viel Unruhe an der Schule einher: Eltern mussten mit dem Kind zuhause bleiben und auf einen Test warten, Lehrerinnen und Lehrer wurden abgesondert und konnten nicht unterrichten, auch wenn das Kind nicht Corona-positiv war.

Für diese Unruhe und auch die Unsicherheit, ob ein Kind an COVID-19 erkrankt ist oder nicht, gibt es nun eine Lösung. In allen Schulen Niederösterreichs werden nun zwei neue Teststrategien eingeführt.

1. RT-Lamp-Test
  - a. 60 Sekunden gurgeln einer ungefährlichen Kochsalzlösung an der Schule
  - b. Flüssigkeit wird in ein Probenröhrchen gespuckt
  - c. Auswertung in mobilem Labor – Ergebnis nach ca. 60 Minuten
  
2. Antigen-Schnelltest (*dient als Backup, für den Fall, dass keine RT-Lamp Test verfügbar ist*)
  - a. Erfolgt mittels Nasen-Rachen-Abstrich
  - b. Auswertung an Schule – Ergebnis nach ca. 20 Minuten

Beide Testmethoden sind sehr innovative und ungefährliche Möglichkeiten, auftretende Symptome bei den Schülerinnen und Schülern und dem Personal an unseren Schulen abzuklären bzw. Screenings durchzuführen.

An das Schreiben angeschlossen finden Sie genauere Informationen zu den einzelnen Testvarianten. Sollten Sie mit der Durchführung dieser Testvarianten einverstanden sein, so ist für die Durchführung der Tests bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einverständniserklärungen finden

Sie in der Beilage. Ist Ihr Kind über 14 Jahre alt, kann es dieses Einverständnis selbst geben. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, niemand wird zu diesem Test gezwungen. Außerdem werden wir Sie immer kontaktieren, bevor ein Verdachtsfall getestet wird, um die individuelle Situation mit Ihnen zu besprechen und auch zu klären, ob Sie für den Test rechtzeitig an die Schule kommen können, wenn Sie das möchten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie Ihr Einverständnis widerrufen. Wenn Sie Ihr Einverständnis nicht geben möchten, ist die Schulleitung verpflichtet, bei verdächtigen Symptomen die Gesundheitsbehörde zu informieren, die dann über weitere Maßnahmen entscheidet.

Der Einsatz der beiden Testverfahren ist eine große Chance für uns alle, den Schulbetrieb bestmöglich sicherzustellen.

Eine dringende Bitte zum Schluss: Bitte schicken Sie Ihr Kind auch weiterhin nicht in die Schule, wenn es Krankheitssymptome zeigt.

Vielen Dank für Ihre Kooperation.

## Testverfahren Informationen

### Was passiert im Verdachtsfall?

Im Verdachtsfall wird immer die/der Erziehungsberechtigte zuerst verständigt. Die Direktion hat für diesen Fall Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten vorliegen („Im Notfall zu verständigen.“) und bespricht mit diesen das weitere Vorgehen.

- a) Liegt eine Einverständniserklärung zum RT-Lamp Verfahren bzw. zur Antigen-Schnell-Testung vor, wird über den jeweiligen Corona-Experten der Bildungsregion die RT-Lamp Testung oder der Antigen-Test organisiert. Die Erziehungsberechtigten werden von einer bevorstehenden Testung verständigt. Die Erziehungsberechtigten können die Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.
- b) Liegt keine Einverständniserklärung vor, wird der/die Erziehungsberechtigte gebeten, das Kind so schnell wie möglich abzuholen bzw. abholen zu lassen. Die Schulleitung muss dann laut Epidemiegesetz die Gesundheitsbehörde verständigen und die Prozesskette gemäß COVID-19-Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien in Gang setzen.
- c) Liegt keine Einverständniserklärung vor, kann in einem Telefonat zwischen Schulleitung und Erziehungsberechtigter/m vereinbart werden, dass die Testung trotzdem vorgenommen werden soll. In diesem Fall kann die Einverständniserklärung auch noch vor Ort unterzeichnet werden. Die/Der Erziehungsberechtigte/r muss dann innerhalb einer Stunde an der Schule sein.

### Wer testet mein Kind?

- Die RT-Lamp Testungen werden von geschultem Personal am Standort durchgeführt. Dabei wird 60 Sekunden eine Kochsalzlösung gegurgelt. Anschließend wird die Flüssigkeit in ein Probenröhrchen gespuckt. Die Probenröhrchen werden zu den mobilen Containern gebracht und dort ausgewertet.
- Die Antigen-Schnelltests werden von der für die Schule eingeteilten Schulärztin bzw. Schularzt durchgeführt. Der Test erfolgt sensitiv über einen Nasen-Rachen-Abstrich.

### Wann wird mein Kind getestet?

Wenn einer Lehrerin oder einem Lehrer auffällt, dass es Ihrem Kind nicht gut geht und die Symptome aus Sicht der Schulleitung mit einer COVID-19-Infektion zusammenhängen könnten. Bei Kindern unter 10 Jahren ist dies insbesondere Fieber über 38°C. Bei Kindern ab 10 Jahren sind dies Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit oder plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, die von Fieber begleitet sein können. Wir halten uns dabei an die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums.

### Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?

In den meisten Fällen wird ein negatives Testergebnis schnell Entwarnung geben können. Wir bitten Sie jedoch trotzdem, Ihr Kind von der Schule abzuholen, wenn es sich nicht gesund fühlt. Erst bei einem positiven Testergebnis erfolgt eine Meldung an die Gesundheitsbehörde. Bei RT-Lamp-Testungen erfolgt dies direkt über die EMS Schnittstelle. Beim Antigen-Schnelltest erfolgt eine

gesonderte Meldung an die Gesundheitsbehörden. Die übliche Vorgangsweise entsprechend der COVID-19-Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien wird eingehalten.

#### **Wann erfolgt ein Screening?**

Wenn die Testung der symptomatischen Person positiv war, kann ein Screening je nach Lage des Falles durchgeführt werden. Das Screening kann nur mittels des RT-Lamp Verfahrens (Gurgeltest) durchgeführt werden. Hierfür wird, wie bereits ausgeführt, eine ungefährliche Kochsalzlösung gegurgelt. Im Fall des Screenings werden die Erziehungsberechtigten vorab nicht informiert. Hierfür ist die Einverständniserklärung ausreichend.